

## **Stellungnahme der Neuen Richter\*innenvereinigung (NRV) zum Antrag der FDP-Fraktion vom 16.01.2024 (Drs. 18/7758)**

### **Anhörung des Rechtsausschusses im Landtag NRW am 17. September 2024 – Verfahrensdauer Asylgerichtsverfahren**

1. Eine kurze Verfahrensdauer von Asylgerichtsverfahren ist nicht nur aus politischer Sicht wünschenswert, sondern ein Anspruch des Rechtsuchenden auf gerichtlichen Rechtsschutz **in angemessener Zeit** folgt bereits aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Allerdings bestehen hierfür keine allgemeingültigen Zeitvorgaben. Soweit nach den Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 [*abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/mpk/bund-laender-besprechung-2233938>*] Zielvorgaben für asylgerichtliche Verfahrenslaufzeiten von drei Monaten für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt und im Übrigen von sechs Monaten ausgerufen worden sind, handelt es sich dabei um den zum Ausdruck gebrachten Wunsch, Asylverfahren zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen. Schnelligkeit darf allerdings nicht allein der entscheidende Maßstab sein. Eine gerichtliche Entscheidung darf nicht deshalb an qualitativen Mängeln leiden, weil sie innerhalb einer – politisch – vorgegebenen Frist ergehen soll. Solche Vorgaben verbieten sich schon deshalb, weil die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist (Art. 92 GG).

Eine Entsprechung im geltenden Recht hat eine fixe und auf wenige Monate Laufzeit begrenzte Verfahrensdauervorgabe ohnehin nicht. Auch kennt die geltende Rechtslage keine Differenzierung der Verfahrensdauer nur aufgrund einer prozentualen Schutzquote von Angehörigen eines bestimmten Herkunftsstaats. Eine geringe Anerkennungsquote von Asylanträgen aus bestimmten Staaten sagt nicht ohne Weiteres

---

Sprecherrat des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen:

Nuriye Alkonavi, Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, Tel: 0228-702-2604, Email: [Nuria.Alkonavi@neuerichter.de](mailto:Nuria.Alkonavi@neuerichter.de)  
Dr. Falko Mielke, Landgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41016 Mönchengladbach, Tel: 02161-276--221, [Falko.Mielke@neuerichter.de](mailto:Falko.Mielke@neuerichter.de)  
Stefanie Roggatz, Amtsgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, Tel: 0203-9928-543, [Stefanie.Roggatz@ag-duisburg.nrw.de](mailto:Stefanie.Roggatz@ag-duisburg.nrw.de)  
Claudia Schönenbroicher, Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 50668 Köln, Tel: 0221-1617-337, Email: [claudia.schoenenbroicher@neuerichter.de](mailto:claudia.schoenenbroicher@neuerichter.de)  
Philipp Axmann, Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, Tel: 0221-477-1508, Email: [Philipp.Axmann@neuerichter.de](mailto:Philipp.Axmann@neuerichter.de);  
Felix Helmbrecht, Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Email: [Felix.Helmbrecht@neuerichter.de](mailto:Felix.Helmbrecht@neuerichter.de)

etwas über den Umfang und Schwierigkeitsgrad des Einzelfalls aus. Gerade daran bemisst sich aber der konkrete richterliche Bearbeitungsaufwand. Ohnehin blendet eine starre Zeitvorgabe die tatsächliche Arbeitsbelastung einer Richterkraft aus. Diese setzt sich aus allen im richterlichen Dezernat anhängigen Verfahren zusammen, die typischerweise neben Asylverfahren auch solche der sogenannten verwaltungsgerichtlichen Stammmaterie (also z. B. Baurecht, Beamtenrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, etc.) umfassen. Eine zeitliche Zielvorgabe der Bearbeitungsdauer von Asylverfahren – die mit einer Priorisierung der Asylverfahren verbunden wäre – würde unter Zugrundelegung der vorhandenen sachlichen und personellen Ausstattung der Verwaltungsgerichte zu einer verzögerten Bearbeitung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren außerhalb des Asylrechts führen und damit die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs gegenüber den an diesen Verfahren Beteiligten gefährden.

2. Die Landesregierung hat mit der auf Grundlage des § 83 Abs. 3 AsylG ergangenen Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz (AsylZustVO) [GV. NRW. 20024, S. 425 bis 442, in Kraft getreten am 01.08.2024] auf die Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 reagiert. Mit dieser organisatorischen Maßnahme wird die örtliche Zuständigkeit der sieben Verwaltungsgerichte in NRW für eine Vielzahl von Herkunftsstaaten neu bestimmt. Nach § 9 gilt die Verordnung nicht für (derzeit) 21 Herkunftsstaaten, die stärkere bis starke Fallzahlen aufweisen und für die bereits an allen Verwaltungsgerichten in NRW spezialisierte Kammern bestehen.<sup>1</sup> Diese seit langem bestehenden gerichtsinternen organisatorischen Maßnahmen haben zu einem spezialisierten Wissen in den jeweils zuständigen Asylkammern der Verwaltungsgerichte in NRW geführt, das durch eine Reorganisation im Zuge einer geforderten Zentralisierung jedenfalls größtenteils verloren gehen würde. Weiterhin würde die Einrichtung eines „Asylzentralgerichts“ in NRW als bevölkerungsreichstem und zweitgrößtem Flächenland schon aufgrund seiner schieren Größe zu einem – unüberschaubaren – weiteren Verwaltungsaufwand führen. Gleichfalls dürften dann für viele Verfahrensbeteiligte Anreisezeiten entstehen, die nicht mehr einem rechtsstaatlich zu gewährenden örtlich erreichbaren Rechtsschutz

---

<sup>1</sup> Bereits im Jahr 1991 hat NRW die vorherige Konzentration von Asylverfahren auf (nur) vier der sieben erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte des Landes aufgehoben, siehe dazu LT-Drs. 11/526, S. 6; zur mittlerweile in Kraft getretenen AsylZustVO hat die NRV unter dem 13. Juni 2024 Stellung genommen: <https://www.neuerichter.de/bessere-personalausstattung-statt-symbolpolitik/>

(vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) entsprechen würden. Das in einem kleineren Bundesland wie Rheinland-Pfalz bestehende Modell der „Zentralisierung“ der Asylgerichtsverfahren auf allein ein Verwaltungsgericht (VG Trier) kann insoweit nicht auf die in NRW bestehenden Verhältnisse angewandt werden.

3. Ein Vergleich der in Rheinland-Pfalz bestehenden (geringen) Verfahrenslaufzeiten mit denjenigen in NRW verbietet sich auch vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Personalschlüssels. Während in Rheinland-Pfalz auf die seit dem Jahr 2015 erheblich gestiegenen Fallzahlen im Asylrecht auch mit einer erheblichen Aufstockung im richterlichen Bereich reagiert worden ist (so wurden die richterlichen Arbeitskraftanteile am VG Trier in den Jahren 2015 bis 2019 fast verdreifacht<sup>2</sup>), lässt sich ein vergleichbarer Zuwachs der Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW nicht feststellen. Zwar hat es in der Zeit von 2017 bis 2021 zahlreiche Abordnungen aus anderen Gerichtsbarkeiten in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Bewältigung der letzten Asylwelle gegeben. Diese Abordnungen sind indes spätestens seit Ablauf des Jahres 2021 beendet, ein bemerkenswerter Personalzuwachs hat seitdem nicht mehr stattgefunden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in NRW konnte bis zum Jahr 2017 den Justizgewährungsanspruch in zeitlicher Hinsicht in Asylverfahren mit einer Verfahrenslaufzeit von etwas über sieben Monaten ohne Weiteres erfüllen. Allerdings war ab dem Jahr 2016 ein deutlicher Zuwachs an Eingangszahlen in Asylgerichtsverfahren zu verzeichnen, der in den Jahren 2017 und 2018 mit mehr als 50.000 bzw. 40.000 Eingängen seinen Höhepunkt erreicht hatte. Gleichfalls ist die Verfahrensdauer in asylgerichtlichen Verfahren ab dem Jahr 2018 sprunghaft angestiegen und hatte ihren Höhepunkt erst im Jahr 2022 mit knapp 22 Monaten erreicht. Diese Umstände führten zu einem Anwachsen des Bestands an Asylgerichtsverfahren, der trotz erheblicher Bemühungen aller Beschäftigten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zum heutigen Tage den Zustand vor Beginn der letzten Asylwelle noch nicht wieder erreicht hat.

Die dargestellte Situation erlaubt es den Verwaltungsgerichten nicht, ohne deutliche personelle und sachliche Aufstockungsmaßnahmen die Asylgerichtsverfahren in „angemessener Zeit“ (oder sogar wie gefordert „in sehr kurzer Zeit“) einer Erledigung

---

<sup>2</sup> Nach den hier vorliegenden Zahlen von 13,25 AKA im Jahr 2015 auf 37,4 AKA im Jahr 2019; seit 2019 wird der Personalkörper wieder langsam abgebaut.

zuzuführen. Zu den in NRW Ende des Jahres 2023 erstinstanzlich anhängigen 17.912 Asylgerichtsverfahren<sup>3</sup> (Quelle: Jahresbericht 2023 des OVG NRW, abrufbar unter [ovg.nrw.de](https://ovg.nrw.de)) werden bei einem erwarteten deutlichen Stellenzuwachs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der zu einer beschleunigten Erledigung der dort anhängigen Asylverwaltungsverfahren bis Ende 2025 führen soll, innerhalb kürzerer Zeit viele Tausend weitere Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig werden, für deren priorisierte Bearbeitung – wie dargestellt – keine ausreichenden personellen und sachlichen Ressourcen bestehen. Die Diskussion über die Schaffung eines „Asylzentralgerichts“ in NRW geht unter diesen Umständen an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei.

---

<sup>3</sup> Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz sind Ende 2023 erstinstanzlich „nur“ 2.679 Asylgerichtsverfahren anhängig gewesen, siehe dazu Pressemitteilung Nr. 4/2024 des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.03.2024, abrufbar unter [https://ovg.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Oberverwaltungsgericht/Dokumente/Jahrespressemitteilung\\_fuer\\_2023.pdf](https://ovg.justiz.rlp.de/fileadmin/justiz/Gerichte/Fachgerichte/Verwaltungsgerichte/Oberverwaltungsgericht/Dokumente/Jahrespressemitteilung_fuer_2023.pdf).